

Richtlinien für die Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden im niedersächsischen Maler- und Lackiererhandwerk

1. Allgemeines

Zur Würdigung und Anerkennung einer verdienstvollen und langjährigen Mitarbeit als Träger eines Ehrenamtes in den Berufsorganisationen des niedersächsischen Maler- und Lackiererhandwerks kann der Landesinnungsverband des niedersächsischen Maler- und Lackiererhandwerks eine Ehrung in Form einer Ehrennadel oder einer Ehrenurkunde vornehmen.

Die Ehrennadel des Verbandes kann in den Stufen Silber und Gold verliehen werden. Über die Auszeichnung mit einer Ehrennadel wird eine Urkunde erstellt, die vom Landesinnungsmeister und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

2. Verleihung der Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber kann an Ehrenamtsträger verliehen werden, die eine mindestens 10-jährige Tätigkeit als Obermeister einer Maler- und Lackiererinnung oder eine gleichlange Tätigkeit des Vorstandes nachweisen können.

Sie kann weiterhin verliehen werden an Mitglieder von Innungsvorständen und Verbandsausschüssen, die eine mindestens 15-jährige Tätigkeit in diesen Gremien nachweisen können.

3. Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden an Ehrenamtsträger, die eine mindestens 15-jährige Tätigkeit als Obermeister einer Mitgliedsinnung oder des Vorstandes nachweisen können.

In besonderen Einzelfällen kann die Ehrennadel in Gold auch an Ehrenamtsträger verliehen werden, die eine 20-jährige Tätigkeit als Mitglied eines Innungsvorstandes nachweisen können und bereits die Ehrennadel in Silber erhalten haben. Dazu bedarf es einer Antragstellung durch den jeweiligen Innungsobmeister bzw. Ausschußvorsitzenden mit entsprechender schriftlichen Begründung.

4. Ehrenurkunde

Ehrenamtsträgern, denen aufgrund Nichterfüllung der o.g. Voraussetzungen eine Ehrennadel nicht verliehen werden kann, können mit der Ehrenurkunde des Landesinnungsverbandes ausgezeichnet werden.

5. Antragstellung und Genehmigung

Der Antrag auf Verleihung einer Ehrennadel ist durch die Maler- und Lackiererinnung vorzunehmen, in deren Bezirk der zu Ehrende tätig ist.

Soll eine Ehrung für die Mitarbeit in Gremien des Landesinnungsverbandes vorgenommen werden, so ist der Antrag durch ein Vorstandsmitglied des Verbandes zu stellen.

Der Antrag auf Ehrung ist vom Antragsteller schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Beizufügen ist ein kurzer Lebenslauf, anhand dessen die Voraussetzungen entsprechend der Verleihungsrichtlinien geprüft werden können.

Der Antrag ist von der Geschäftsstelle aufzubereiten und dem Geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, der auch über die Verleihung entscheidet. Bei der Entscheidung über die Verleihung sind nicht nur die zeitlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen, sondern auch Vorbildlichkeit und Engagement bei der Ausfüllung des Ehrenamtes.

Sollte ein Antrag auf Ehrung abgelehnt werden, so sind dem Antragsteller die Ablehnungsgründe schriftlich bekanntzugeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Aussprache der Ehrungen

Die Verleihung der Ehrennadel bzw. Ehrenurkunde soll in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden. Es ist dabei anzustreben, die Auszeichnungen auf einer Veranstaltung des Landesinnungsverbandes vorzunehmen.

Auf besonderen Wunsch der jeweiligen Innung kann die Verleihung der Ehrennadel in Silber bzw. die Ehrenurkunde an ein Innungsmitglied auch durch den Obermeister auf einer Innungsversammlung vorgenommen werden. Auf dieser Versammlung sollte ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein.

Die Ehrennadel in Gold sollte immer auf einer Veranstaltung des Landesinnungsverbandes, möglichst dem Verbandstag, durch den Landesinnungsmeister vorgenommen werden. Auf besonderen Wunsch des zu Ehrenden kann auch ein anderer Rahmen gewählt werden.

7. Ausnahmeregelungen

Auf besonders begründeten Antrag hin kann Personen, die im Maler- und Lackierhandwerk tätig sind und sich hier besondere Verdienste erworben haben, eine Ehrung nach den Ziffern 2 bis 4 zuteil werden.

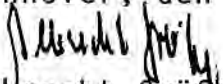
Der Beschluß auf Ehrung in diesen Fällen ist vom Vorstand des Landesinnungsverbandes zu fassen und bedarf der Einstimmigkeit.

8. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien über die Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden im niedersächsischen Maler- und Lackiererhandwerk wurden am 17. April 1993 durch den Gesamtvorstand des Landesinnungsverbandes in der vorliegenden Form beschlossen. Sie treten in Kraft am 01. Januar 1994.

Landesinnungsverband des nieders.
Maler- und Lackiererhandwerks

Hannover, den 19.10.1993


Albrecht Gröfke
Landesinnungsmeister


Klaus Dieter Neumann
Geschäftsführer